



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0380/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Wochenzeitung veröffentlicht am 29.04.2025 online einen Beitrag unter der Überschrift „Mann rast in Schulhort und tötet vier Menschen“. Der Artikel berichtet über einen Unfall in den USA. Es heißt, ein Mann sei mit seinem Auto in ein Gebäude gefahren, in dem Kinder betreut wurden. Mindestens vier Menschen seien gestorben.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. Am Steuer des Wagens habe kein Mann, sondern eine Frau gesessen. Als Quelle benennt er eine Website des Nachrichtensenders CNN.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass die Veröffentlichung auf zwei Meldungen von zwei Agenturen beruhe. In beiden Meldungen sei von einem „Mann“ bzw. einem „Autofahrer“ die Rede. Durch die Presseratsbeschwerde habe die Redaktion den Sachverhalt überprüft und sei dabei zusätzlich noch auf einen zweiten Fehler aufmerksam geworden. Sie habe daraufhin unverzüglich eine Richtigstellung gemäß Ziffer 3 des Pressekodex veröffentlicht. Im Anschluss an die geänderte Meldung sei unmittelbar darunter folgender Transparenzhinweis veröffentlicht worden:

*„In einer früheren Fassung der Meldung hatten wir von einem männlichen Autofahrer geschrieben. Dies entsprach den beiden Agenturmeldungen von [Agenturnamen], auf die*

*sich unsere Nachricht gründete. Inzwischen ist Angaben mehrerer Medien zufolge von der Polizei bestätigt, dass es sich um eine Autofahrerin handelte. Zudem hat die Polizei demnach bestätigt, dass es sich nicht um eine geplante Tat handelte. Auch dies haben wir korrigiert."*

Damit habe die Redaktion unverzüglich die falschen Angaben richtiggestellt und die Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex vollständig umgesetzt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex durch die Redaktion. Zwar war die Angabe, dass es sich bei dem Fahrer um einen Mann handelte, nicht korrekt. Da der Artikel jedoch auf den Beiträgen von zwei Nachrichtenagenturen beruht, kann die Beschwerdegegnerin sich auf das Agenturprivileg berufen, welches besagt, dass eine Redaktion sich auf die Richtigkeit von zugelieferten Beiträgen verlassen kann und die darin verbreiteten Informationen nicht nochmals selbst nachrecherchieren muss.

Ein Beschwerdeverfahren gegen die Nachrichtenagenturen wird nicht eingeleitet, da es sich bei dem Fehler im konkreten Fall um eine marginale Unkorrektheit handelt, die für den Sachverhalt von nachrangiger Bedeutung ist.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

